

Erstere: Täglich früh 7 Uhr. Insetate werden angenommen: bis Abends 6, Sonntags bis Mittags 12 Uhr: Marienstraße 13. Anzeige in dies. Blatte finden eine erfolgreiche Verbreitung. Auflage: 11000 Exemplare.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Abonnement: Vierteljährlich 20 Ngr. Bei unentgeltlicher Lieferung in's Haus. Durch die Königl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr. Insetatenpreise: Für den Raum einer gehaltenen Zeile: 1 Ngr. Unter, Eingekantret die Zeile 2 Ngr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Lipsch & Reichardt. - Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Dresden, den 22. November.

Se. K. K. H. der Großherzog Ferdinand IV. von Toscana ist gestern Nachmittag 13 Uhr von Brandeis hier eingetroffen und im hiesigen kgl. Residenzschlosse abgetreten. Dem Redacteur der Zeitschrift für Musik und Lehrer am Conservatorium zu Leipzig, Dr. phil. Franz Brendel, ist vom Großherzog von Sachsen-Weimar das Ritterkreuz zweiter Classe des weißen Falkenordens und dem Kirchvater und Gutsbesitzer Johann Gottlob Lorenz in Wiederau die zum Verdienstorden gehörige silberne Medaille verliehen worden. Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten, 20. November. Aus den Eingängen zur Registrande ist hervorzuheben, daß das Ministerium des Cultus das an der Friedrichstädter Kirche erledigte Diaconat durch Pastor Bauer zu Oberwiesenthal zu besetzen gedenke und Sonntag den 1. Dec. die Probe statifindet. Nach Vollenbung des Mählgrabenüberwölbungsbaues beim Fischhofplatz und nach Herstellung der Verbreiterung der Straße hat der Stadtrath unter vorbehaltlicher Zustimmung des Collegiums eine Baustelle an den Handschuhfabrikanten Gmeiner für den Preis von 4600 Thlr. meistbietend verkauft. Die Tagesordnung beginnt mit Fortsetzung des Berichts der Verfassungsdeputation (Referent Adv. Kluge) über Reorganisation des Dresdner Elementarschulwesens. In Bezug auf die Reorganisation der Seminare beschließt das Collegium weitere Mittheilungen des Stadtraths nach Eingang eines Gutachtens des pädagogischen Vereins abzuwarten, erucht jedoch (Antrag des Adv. E. Lehmann) den Stadtrath, gleichzeitig die niederzusetzende Commission von Sachverständigen mit Verantwortung dieser Frage zu betrauen. Die Aufbesserung der Gehalte der Lehrer anlangend, beschließt man gleichmäßige Aufbesserung der Gehalte aller ständigen und Hilfslehrer, bei einer durchgängigen Gehaltsaufbesserung in jeder Befoldungsklasse um je 50 Thlr. die Cheanigen sechsstufige Classenordnung der ständigen Lehrer anzunehmen und den Hilfslehrergehalt auf 300 Thlr. jährlich zu normiren, sowie auch persönliche Gehaltszulagen an verdiente Lehrer der ersten Befoldungsklasse zu berücksichtigen, bei der Directorenbefoldung aber 3 Gehaltsclassen von 700 Thlr., 800 Thaler und 900 Thlr. aufzustellen, und den Beginn der Zulagen mit Anfang des Rechnungsjahres 1868 zu datiren, dabei auch das Verbot der Unterzuzertheilung in Privatanschulung zu wiederholen. Bezüglich des Besuchs der öffentlichen Prüfungen will das Collegium den regelmäßigen öffentlichen Prüfungen der städtischen Schulen seine besondere Beachtung in der Weise zuwenden, daß jede derselben von zwei Mitgliedern besucht wird. Die Frage, ob ein Stadtschulrath anzustellen sei oder nicht, ruft eine lebhafte Discussion hervor. Director Krenkel ist im Princip für Anstellung eines Schulraths, aber hält es für bedenklich, eine Controle für die Lehrer zu schaffen und dieselben dadurch gewissermaßen polizeilich zu überwachen; er ist namentlich deshalb nicht dafür, weil er sich noch kein richtiges Bild von dem Wirkungskreise des Schulraths machen kann. Dr. Schaffrath empfiehlt dem Collegium bei seinem früheren ablehnenden Beschlusse stehen zu bleiben, da dem Schulrath, so lange nicht die Kirche von der Schule getrennt ist, die Basis und die Rechte fehlen würden. Adv. Bruner fürchtet, daß durch den Schulrath bei Besetzung von Stellen in paxi ein kleiner städtischer Lehrerpapst in Dresden insallirt werden würde. Dr. Wigard motivirt seine verneinende Abstimmung durch die Erklärung, daß, so lange es noch Confectionschulen statt einer gemeinschaftlichen Volksschule gebe, er gegen Anstellung eines Schulraths sei. Adv. E. Lehmann demit sich den Schulrath als Mitglied des Stadtraths in Schulangelegenheiten. Schöniger hält die Anstellung des Schulraths für ein Uebergangsstadium zur Trennung der Schule von der Kirche. Bei der Abstimmung wird die Creirung einer Stadtschulrathstelle mit 37 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Zu Punkt 12, Trennung der Schule von der Kirche, wird das Votum der Deputation deshalb bei den zuständigen Organen der Gesetzgebung mit bestimmten Anträgen und insbesondere auf Wiedereinführung der einschlagenden Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks einzukommen, angenommen. Der Antrag auf Entwurf eines allgemeinen Planes für das Schulwesen wird sich nach Erklärung des Rathes durch die successtive Ausführung der gefassten Beschlüsse von selbst erledigen und fast das Collegium bei diesem Bescheide beruhigen. Mit der nur folgenden Beschlußfassung, es möge von den Gemeindebehörden an die Regierung der Antrag gerichtet werden, dem Landtag ein Gesetz vorzulegen, durch welches die § 271-278 der allgem. Städte-Ordnung nach dem Grundsatz möglicher Trennung der Schule von der Kirche und thunlichster paritätischer Theilnahme anderergläubiger Gemeindevertreter an Schul- und Kirchengesachen abgeändert werden, ist die Beratung über Reorganisation des Dresdner Elementarschulwesens vorläufig beendet. Im Anschluß daran sährt Stadto. Gregor Beschwerde über

die mangelhafte Beleuchtung in der ersten Bürgerschule und stellt einen desfallsigen Antrag, in welchem der Stadtrath, dem das Geld zur Herstellung von Gasbeleuchtung bewilligt worden sei, um Auskunft angegangen wird. Dr. Wolf berichtet über die Reorganisation des Viehhofes, die Anstellung eines fünfzehnten Beamten, sowie dreier Taxatoren und die Gehaltsregulirung dieser und der übrigen Beamten. Dem Bericht zufolge werden in Zukunft die Taxatoren ständige Beamte sein, welche täglich während der Expeditionszeit fungiren und soll ihnen noch ein Taxationsassistent beigegeben werden, da die Zahl der Angestellten bei den überhand nehmen den Geschäften nicht mehr ausreicht. Ebenso hat der Stadtrath auf angemessene Regulirung der Gehalte Rücksicht genommen, wodurch sich ein jährlicher Mehrbetrag der Befoldung von circa 1135 Thlr. herausstellt, wobei allerdings die sämtlichen Beamten bisher gewährte Lantienne mit Ausnahme der der Taxatoren in Wegfall kommen soll. Die stadtrathlichen Vorschläge finden Annahme, die Regelung und Feststellung der Gehalte, ausgenommen den des mit 300 Thlr. zu remunerirenden fünfzehnten Beamten, sollen dem städtischen Haushaltplane vorbehalten bleiben, dabei soll auch die Frage über die Einlösung und Verpachtung in Rücksicht auf die ärmere Volksklasse eingehend erörtert und der Stadtrath erucht werden, an jedem Wochentage die Zeit von Vormittags 10 bis Nachmittags 3 Uhr dazu festzusetzen. Von dem Verfaß der Einlösung in den Abendstunden sah man wegen der Feuergefahrlichkeit des Gebäudes ab. Aus einem Vortrage des Adv. Bruner als Referenten der Finanzdeputation über die von der Stadt an die Servistasse geleisteten Vorschüsse ergibt sich nach den darüber vom Stadtrath eingelegten Erläuterungen, daß der Servistasse nach und nach 56,500 Thlr. aus der Stadtkasse vorgezogen und davon erst 12,000 Thlr. in der Zeit vom 17. Juli bis 19. September an letztere zurückgezahlt worden sind. Aus einem von der Stadthauptbuchhalterei erbetenen Auszuge ist ersichtlich, daß von dieser Summe 35,000 Thlr. in der Zeit vom 21. December 1866 bis 23. September d. J. gebucht worden sind. Es verbleibt demnach ein Rest von 44,500 Thlr. Auf die an den Stadtrath gerichtete Frage nach den bisher zur Tilgung dieser Schuld gethienen Schritten hat selbiger ein Gutachten des Vorstandes der Einquartierungsbehörde eingeholt, in welchem angeführt wird, daß der vorjährige Einquartierungsaufwand nicht aus der Servistasse oder von den hiesigen Grundbesitzern aufzubringen sein wird, weil auf Erklärung der Staatsregierung und Antrag der Ständerversammlung die'r Aufwand durch die Staatskasse reituitirt werden soll. Wie viel aber von dem 1866 erhandelten Einquartierungsaufwand aus der Servistasse zu bestreiten gewesen sei, werde sich erst durch die Berechnungen ergeben, bis zu deren Vollenbung diese Angelegenheit zu vertagen sei. Die Finanzdeputation vermag dieser Ansicht nicht beizutreten, da sich nicht bemessen lasse, welche Ausficht die Servistasse habe, den Aufwand aus der Staatskasse zurück zu erhalten, um die verwendeten Gelder der Stadtkasse zu restituiren. Die Stadtoverordneten als Vertreter der Stadtgemeinde hätten nichts darnach zu fragen, woher die Servistasse zur Deckung ihrer Schulden die Mittel nehme, wohl aber seien sie eben so berechtigt als verpflichtet, darüber zu wachen, daß ohne ihre Genehmigung keine Vorschüsse an Dritte gemacht werden. Daß ohne Vorwissen des Stadtverordnetencollegiums aus der Stadtkasse die Summe von 56,500 Thlr. entnommen und der Servistasse geliehen worden sei, könne nicht damit entschuldigt werden, daß ein Theil des Einquartierungsaufwandes aus der Stadtkasse bestritten worden und dieser Aufwand nicht aus der Servistasse, sondern vom Staate zu restituiren sei. Es handle sich hier einfach um Rückzahlung eines der Servistasse gemachten Vorschusses und habe der Stadtrath mit dem geleisteten Vorschusse eine schwer zu rechtfertigende Eigenmächtigkeit begangen, zumal der größte Theil dieses Vorschusses, 35,000 Thlr., in die Zeit nach dem Friedensschlusse falle und der Stadtrath zu seiner Rechtfertigung nicht auf die Fast Bezug nehmen könne, zu der ihn die Kriegsdrangsale gezwungen haben mögen. Das Collegium wäre zu dem Verlangen berechtigt, daß durchgreifende Schritte gethan werden, diesen bedeutenden Vorschuß sofort an die Stadtkasse zurückzuzahlen. Jedoch möge in Anbetracht dessen, daß der große Theil der Bürgerschaft, welchen die Angelegenheiten repräsentiren, in harte Verdrängniß gebracht werden würde, insoweit davon abgesehen werden, als es sich mit den Interessen der Gesamtheit verträgt; es sollen aber Veranlassungen getroffen werden, das schuldige Kapital in angemessenen kurzen Termimen zur Stadtkasse zurückzuzahlen. Die Deputation empfiehlt dem Collegium, den Stadtrath für diese Handlungsweise die Mißbilligung auszusprechen, ihn für die nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, ihn gleichzeitig zu ersuchen, die Erklärung der Vertreter der Anfassigen einzuholen, über Verzinsung und Rückzahlung des schuldigen Kapitals und geeignete Beschlüsse über die Rückzahlung zu fassen und der Genehmigung des diesseitigen Collegiums zu

unterbreiten. Dr. Schaffrath wird es schwer, für den zu milden Antrag der Deputation zu stimmen und hält es eher für angemessen, Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde über das ganz willkürliche und unverantwortliche Verfahren des Stadtraths zu führen. Für die neuesten Darlehen namentlich gäbe es keinen Grund, durch den sich der Stadtrath entschuldigen könne. Adv. E. Lehmann erklärt, daß der Stadtrath die Vorschüsse nur als solche angesehen habe, welche für die Regierung gemacht worden sind. Der Bericht der Finanzdeputation hierzu wird genehmigt. Referent Walter empfiehlt ein Postulat von 23,000 Thlrn. zu Veränderungen an den Reinigungsanstalten der Altschäbler Gasfabrik zur Annahme, welches Berechnungsgeld nach Ausweis der beigebrachten Belege von dem jetzigen Betriebsdirector Hesse für den angegebenen Zweck bis zu Heller und Pfennig verwendet wurde. W. Schmitt glaubt, daß das Zutreffen der Rechnung für die große Umsicht des jetzigen Directors beim Voranschlage zeuge. Das Postulat wird genehmigt. Das Gleiche findet statt mit einem Nachpostulat von 5782 Thlr. 7 Ngr. 9 Pf. zur Herstellung des zweiten Gasometers in der Neuschäbler Gasanstalt, wobei man sich abermals in der Lage befand, seiner Mißbilligung über die unerhörte Ueberschreitung des Voranschlags Ausdruck zu geben und werde man dadurch in die Lage kommen, künftig den Voranschlägen des Stadtbauamtes keinen Werth mehr beizulegen und solche Nachforderungen einfach abzulehnen. Stadto. Heder empfindet es schmerzlich, immer so große Posten über die Voranschläge bewilligen zu müssen. Dr. Schaffrath empfiehlt der Finanzdeputation den Zuspruch eines Schmiedes an den Landgrafen zur Rachachtung: Finanzdeputation werde hart. Adv. Bruner fürchtet, bald wieder in der Lage zu sein, mit Anträgen, wie der von 45,000 Thlr. zu kommen, erklärt sich aber dafür, Material zu sammeln, um einmal kräftiger dagegen aufzutreten, nur damit noch zu warten, bis man sicher sei durchzubringen. Referent hält das Deputationsgutachten für jeden Mann von Ehre und Ambition, den es trifft, für hinreichend. Nach Justification der Rechnung über das Amt pro 1864 hält Stadto. Klepperlein Vortrag über ein ferneres Nachpostulat von 1833 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf. für die Heizungsanrichtungen und die Reparaturen in der Neuschäbler Kirche. Im Ganzen sind 7801 Thlr. für Renovationsbauten bewilligt worden. Referent will die Bemerkung über die Art und Weise nicht unterdrücken, wie der Stadtrath das hohe Mehrbedürfnis zu mildern suche. Derselbe ziehe von dem bedeutenden Mehrbedarf ohne Weiteres die 3 Procent ab, welche bei Ueberschreitung eines Voranschlags von städtischen Bauten ihm nachgelassen sind. Die beregte Summe wird nach einer kurzen Bemerkung des Stadto. Dir. Müller bewilligt. Die Marfthals- und Leichenwagerrechnung pro 1864, die 165 Thlr. Umzugslosten des Herrn Superintendent Dr. Meier und das bezugs Verlegung eines Holzgerinns an der Priebrich vom Bischofsweg aufwärts bis zur Nordstraße beanspruchte Berechnungsgeld von 180 Thlr. sind genehmigt. Refer. Riß macht die Mittheilung, der Stadtrath habe einem früheren Antrage des Collegiums, bei Bezugsbauten die Arbeiten unter vom Stadtbauamte zu stellenden Bedingungen in Accord zu geben, insoweit entprochen, als er verfuhrweise den Bau der Blumenstraße zu veraccordinen und im Fall eines günstigen Erfolges keinen Anstand zu nehmen erklärt habe, die Concurrenzausschreibung principiell auf Straßenbauten auszuweihen. Nach Erledigung der Tagesordnung kommen die Eingänge der Sitzung eingebrachten Anträge zur Beratung. Adv. Emil Lehmann motivirt folgendermaßen seinen Antrag: Zu den häufigsten Einrichtungen gehört die alljährlich wiederkehrende Wahl von Wahlmännern für das Stadtverordnetencollegium. Die für das Collegium erforderliche geringe Anzahl geeigneter Bürger vermag Jeder mit Leichtigkeit zu wählen, sämmer aber wird dem Einzelnen die Auswahl und Zusammenstellung der großen Anzahl Namen für die Wahlmännerwahl. Wichtiger als dieses äußerliche ist das in der Sache selbst liegende Bedenken: da, wo es die eigentlichen Angelegenheiten der Bürgerschaft gilt, die complicirte Mechanik eines Wahlmännerbetriebes beizubehalten und das zu einer Zeit, zu welcher die Wahlen zur höchsten absehenden Gewalt, zum Reichstage des norddeutschen Parlaments, direct und ohne Wahlmänner erfolgen. Technische Erwägungsgründe veranlassen schon im Jahre 1848 das Gesetz vom 17. November 1848, die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend, durch welches die Wahlmännerwahlen für die Gemeindevertretung in Stadt und Land aufgehoben wurden. Dieses Gesetz wurde, wie es in der Einleitung zu demselben heißt, erlassen „um den neuerlich angenommenen Grundfay der directen Wahlen auch bei den Wahlen der Gemeindevertreter in Anwendung zu bringen“ und ist „unter Zustimmung Unserer getreuen Stände“ - derselben, die heute wieder und heute noch tagen - publicirt worden. Dieses Gesetz theilte das Schicksal anderer Errungenschaften des Jahres 1848: ein unter Zustimmung derselben, inzwischen wieder aus Leben gerufenen Stände erlassenes Gesetz vom 11. Mai 1852 hob es auf und legte die durch dasselbe bestrichenen Paragraphen der Städte-Ordnung, welche von den Wahlmännern handeln, wieder in Kraft. Gleiche Ursachen erzeugen gleiche Wirkungen. Auch jetzt wieder ist der Grundfay der directen Wahlen mündelns zum norddeutschen Parlamente, zur Geltung gelangt. Es liegt daher nahe, gleichen Grundfay auch endlich wieder der Gemeindevertretung zu Gute kommen zu lassen. Ich stelle daher den Antrag: „in Gemeinschaft mit dem darum anzugehenden Stadt-